Ortsgemeinde Klingenmünster

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Klingenmünster vom 13.06.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Klingenmünster folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

(1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2001 außer Kraft.

Klingenmünster, den 13.06.2019

Für die Ortsgemeinde Klingenmünster

Grimm, Ortsbürgermeister

Gemeinde Klingenmünster 2 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

Ortsgemeinde Klingenmünster

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Klingenmünster vom 13.06.2019

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung	**EURO**
	a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	0,-
	b) vom vollendeten 17. Lebensjahr ab	90,-
	c) (halb-) anonyme Erdgrabstätte	250,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	a) Urnenreihengrabstätte	100,-
	b) (halb-) anonyme Urnengrabstätte	200,-

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für 20 Jahre bzw. 30 Jahre

1.1	a) Einzelwahlgrabstätte	300,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	600,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	d) Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	400,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	a) Einzelwahlgrabstätte	10,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	20,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	d) Urnenwahlgrabstätte	10,-

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle (max. entsprechende Ruhezeit)

3.1	a) Einzelwahlgrabstätte	10,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	20,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	d) Urnenwahlgrabstätte	10,-
	e) Halbanonyme Urnengrabstätte nach I. Nr.2	10,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Klingenmünster haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.
Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Klingenmünster besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.
Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.
Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten)

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	30,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	102,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	154,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	52,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	102,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) ohne Übertragung in ein anderes Grab	52,-
j) mit Übertragung in ein anderes Grab	77,-

VIII. Benutzung der Leichenhalle

für die Aufbahrung einer Leiche

	Halle	Zelle
Einheimische (pauschal)	100,-	75,-
Auswärtige (pauschal)	150,-	100,-

IV. Sonstige Gebühren

Abbau und Entsorgung einer Grabstätte gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

8.1	Reihen-/Einzelgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	400,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	50,-
	Urnengrabstätte	250,-

Ortsgemeinde Klingenmünster

Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Klingenmünster
und

.....
als Antragsteller / in .

1) Der / die Antragsteller/in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Klingenmünster für

.....
Name Vorname

....
geboren am verstorben am

.....
zuletzt wohnhaft in

2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Klingenmünster in der Grabstelle

Abt. ..... Reihe .....Nr. .....

4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 50 % Aufschlag auf diese.

5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

....
Unterschrift Antragsteller Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde